



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

An die  
Unteren Wasserbehörden

Bearbeitet von  
Herrn Niemann

gemäß anliegendem Verteiler

E-Mail-Adresse:  
Karsten.Niemann  
@mu.niedersachsen.de\*

An den  
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22 – 62005/01

Durchwahl (0511) 120-  
3367

Hannover  
05.09.2011

### Abwasserabgabengesetz; Signifikante Stellen

Grundlage für die Ermittlung der Abwasserabgabe sind die im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid festgelegten Überwachungswerte. Gemäß § 6 Abs. 2 AbwV ist für die Einhaltung eines in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten Wertes die Anzahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend. Dies führt – wie die bisher durchgeführten Geschäftsprüfungen und Dienstbesprechungen gezeigt haben – in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgehensweisen.

Die Formulierungen in den Verfahrensvorschriften sind in vielen Fällen mit z.B. „höchstens 3 signifikante Stellen“ weich gefasst. Dies darf aber nicht dazu führen, dass in den wasserrechtlichen Zulassungsbescheiden Anforderungen mit einer nicht gerechtfertigten Genauigkeit festgelegt werden. Bereits auf den Dienstbesprechungen im März letzten Jahres ist dies thematisiert worden.

Die Formulierung in § 6 Abs. 2 AbwV kann dazu führen, dass durch ggfs. vorzunehmende Rundungen von Messergebnissen Anforderungen eingehalten werden, die eigentlich überschritten wurden. Dazu folgendes Beispiel:

Anforderung (= Überwachungswert) von 1 mg/l; Messwert von 1,49 mg/l → da Überwachungswert als volle Zahl angegeben wurde, ist der Messwert auf volle Einheiten zu runden, d.h. gerundeter Messwert von 1 mg/l → damit wird die Anforderung eingehalten.

Das bedeutet aber auch, dass im v.g. Beispiel ein Messwert von 1,51 mg/l durch die Rundung zu einer Überschreitung von 100% führt! (*Anmerkung: Bei den in Ziffer 6.3 des Protokolls zur Dienstbesprechung im März 2010 dargestellten Beispielen war davon*

\\sv001\referat\_22\Ref 22 A\Abwasserbehandlung\Abwasserabgabe\Analysen- und Messverfahren\Signifikante Stellen\E2 an ÜWB und NLWKN wg. Signifikante Stellen 01\_09\_11.doc

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

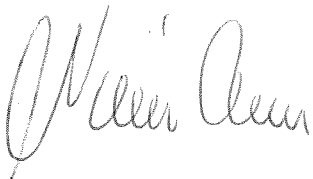
Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

*ausgegangen worden, dass eine Rundung nicht zu erfolgen hat. Auf Grund neuer Erkenntnisse sind die Messwerte aber ggfs. zu runden.)*

Den „signifikanten Stellen“ kommt somit bei der Messwertangabe eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund findet sich in der Anlage für die abgaberelevanten Parameter eine Übersicht über die signifikanten Stellen (s. dritte Spalte). Die Messwerte sind auch vom Untersuchungslabor in entsprechender Weise anzugeben.

Zudem ist die Berücksichtigung der Anzahl der signifikanten Stellen auch bei der Festsetzung eines Überwachungswertes angezeigt, wie die Beispiele in der Anlage verdeutlichen. Vor diesem Hintergrund sollte die Angabe/Festlegung des Überwachungswertes im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid grundsätzlich entsprechend den Vorschlägen in der Anlage (s. letzte Spalte) erfolgen.

Im Auftrage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Walter Baum', is written in dark ink on the page.

Parameter	Einheit	signifikante Stellen	Vorschlag für Angabe des Überwachungswertes
CSB	mg/l	auf 1 mg/l gerundet, max. 3 signifikante Stellen	ganzzahliger Wert > 1 in mg/l
P	mg/l	< 10 auf 0,01 >= 10 auf 0,1 < 0,1 auf 0,001 alle max. 3 signifikante Stellen	x,xx mg/l
			xx,x mg/l
			0,xxx mg/l
Nges.anorg.	mg/l	2 signifikante Stellen	xx mg/l oder xx,x <sup>1)</sup> mg/l
			x,x mg/l
AOX	µg/l	2 signifikante Stellen	ganzzahliger Wert > 1 in µg/l
Hg	µg/l	auf 0,1 µg/l	ganzzahliger Wert > 1 in µg/l
Cd Cr Ni Pb Cu	µg/l	max. 3 signifikante Stellen	ganzzahliger Wert > 1 in µg/l
G <sub>EI</sub>	G <sub>EI</sub>	ganzzahlige Werte, nicht kleiner als 1 (= Original- probe ohne Verdünnung)	ganzzahliger Wert > 1

1) z.B. bei Heraberkklärungen gem. § 4 Abs. 5 AbwAG

Beispiel 1:

Überwachungswert: 1 mg/l (z.B. Parameter P)

Messwert: 1,51 mg/l → gerundet: 2 mg/l → 100% Überschreitung

Beispiel 2:

Überwachungswert: 1,0 mg/l (z.B. Parameter P)

Messwert: 1,51 mg/l → gerundet: 1,5 mg/l → 50% Überschreitung

Beispiel 3:

Überwachungswert: 1,00 mg/l (z.B. Parameter P, s. Aufstellung oben)

Messwert: 1,51 mg/l → 51% Überschreitung